



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
MR Dr. Adelheid Pacher

Geschäftszahl:
VA-6100/0003-VI/1/2016

Datum: 07. MRZ. 2016

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft begrüßt und unterstützt das gegenständliche Gesetzesvorhaben, das Jugendliche ohne weiterführende Schul- und Berufsausbildung als spezifische Zielgruppe arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen definiert.

Das Konzept der Ausbildungspflicht zielt darauf ab, möglichst alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zu einer formalen Qualifikation, die über den Pflichtschulabschluss hinausgeht, hinzuführen. In Abhängigkeit von sozialstrukturellen Merkmalen werden durch das Vorhaben daher auch Minderjährige, deren Eltern selbst keine oder niedrige Bildungsabschlüsse haben, alle frühzeitigen Schulabgängerinnen und Schulabgänger, (weibliche) Jugendliche mit Betreuungspflichten, Jugendliche mit Migrationshintergrund und Jugendliche ohne EU25-Staatsbürgerschaft profitieren. Auf der individuellen Ebene wird ohne Gegensteuerung in solchen Ausgangssituationen die Führung eines selbstbestimmten Lebens beeinträchtigt; auf der gesellschaftlichen Ebene entstehen durch die Verfestigung fehlender Schulabschlüsse und beruflicher Qualifizierungen langfristig beträchtliche volkswirtschaftliche Kosten. Die angebotene Unterstützung sollte bei den individuel-

len Wünschen und Fähigkeiten Jugendlicher ansetzen, niederschwellig, flächendeckend und flexibel sein, gleichzeitig aber rechtzeitig eingreifen und nachhaltig wirken.

Ausdrücklich spricht sich die Volksanwaltschaft allerdings gegen § 7 des Entwurfes aus. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung heißt es:

Die Ausbildungspflicht ruht insbesondere:

....Für Jugendliche, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, vor allem bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind und die aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können, insbesondere auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Nach Möglichkeit ist, wenn einer Befassung der Jugendlichen mit dieser Entscheidung nicht psychische oder andere gesundheitliche Einschränkungen entgegenstehen, die Zustimmung der Jugendlichen einzuholen.

Die geplante Regelung stellte eine evidente mittelbare Diskriminierung Minderjähriger mit Behinderung dar und verstößt gegen die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, gemäß der sich die Republik Österreich verpflichtet, Menschen mit Behinderung und die sie vertretenden Organisationen in die Ausarbeitung von sie betreffenden Gesetzen einzubinden (Art. 4 Abs 3 UN-BRK). Diese Einbindung ist im Prozess der Erstellung des Ministerialentwurfes nicht erfolgt und muss nachgeholt werden.

Die Regelung verstößt auch gegen die UN-Kinderrechtskonvention, nach der sich die Republik Österreich verpflichtet, Rahmenbedingungen bereitzustellen, die Erziehung, Ausbildung, Gesundheits- und Rehabilitationsdienste, sowie die Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die eine aktive Teilnahme an der Gemeinschaft ermöglichen sowie der möglichst vollständigen sozialen Integration und der individuellen Entfaltung förderlich sind. Ein Rechtsanspruch auf Ausbildung - wie bei alle anderen Jugendlichen auch - wäre genau im Sinne dieser Konvention (Art. 23 UN-KRK).

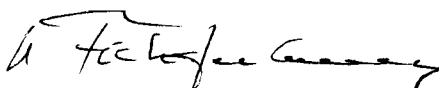
Der Entwurf geht in Bezug auf Minderjährig mit Behinderung von einem defizitären Menschenbild aus und ist vor dem Hintergrund deren Einbeziehung in die bedarfsorientierte Mindestsicherung zu sehen, die diese als „dauernde Sozialfälle“ kategorisiert. Menschen mit Behinderung haben in diesem System auch in jungen Jahren meist keine Unterstützung dabei, ihre Neigungen und Fähigkeiten auszubauen, die Arbeitswelt kennen zu lernen, zusätzliches Einkommen zu erzielen und Vermögen anzusparen. Mehr als 20.000 Menschen mit Behinderung, die in Tagesstrukturen (Beschäftigungstherapien etc.) „arbeiten“, dafür nur Taschengeld erhalten und wegen negativer Zuschreibungen als nicht arbeits- zw. erwerbsfähig gelten, haben keine Chance, der Armutsfalle jemals zu entkommen. Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere begleitende Hilfen wie Clearing,

Jobcoaching, Berufsausbildungsassistenz, Mentoring oder Arbeitsassistenz, die jungen Menschen mit Behinderung helfen würden, einen Arbeitsplatz am ersten oder zweiten Arbeitsplatz zu erlangen bzw. zu erhalten, werden keinesfalls flächendeckend und ausreichend angeboten. Besonders drastisch ist die Situation für Menschen mit Lernschwierigkeiten, da 59% der Schülerinnen und Schüler, die nach sonderpädagogischem Lehrplan unterrichtet wurden, im Anschluss an ihren Schulbesuch keinerlei Unterstützung durch eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme erhalten.

Es ist höchst an der Zeit, dass man defizitäre Menschenbilder als Versatzstücke des letzten Jahrhunderts abbaut, mittelbare Diskriminierungen beendet und junge Menschen mit Behinderung Chancen bietet, mit Unterstützung zeigen zu können, zu welchen Leistungen sie in der Lage sind.

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und der EU-Beschäftigungsstrategie 2020 sollte die Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von vulnerablen Gruppen - insbesondere von Menschen mit Behinderungen – politische Priorität haben. Daher sind Bemühungen, mehr Menschen mit Behinderung in Arbeit zu bringen und in Arbeit zu halten, zu stärken. Die Inklusion von Menschen mit Behinderung in Arbeit und Beschäftigung ist nicht optional, sondern für die Republik verpflichtend.

Der Vorsitzende:



Volksanwalt Dr. Peter FICHTENBAUER